



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Demokratische JuristInnen Luzern  
Postfach  
6000 Luzern

Luzern, 20. Mai 2019

**Ihre Anfrage betreffend Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in  
Arrestzellen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 wenden Sie sich im Zusammenhang mit einem tragischen Todesfall in den Haftzellen der Luzerner Polizei an uns mit der Bitte um Stellungnahme zur Vollzugspraxis des Vollzugs- und Bewährungsdienstes des Kantons Luzern (VBD). Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Es besteht keine generelle Praxis, kurze Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen in den Haftzellen der Luzerner Polizei zu vollziehen. Der Vollzug erfolgt vielmehr in den allermeisten Fällen in der JVA Grosshof oder einer anderen Strafanstalt. Die von Ihnen zitierte Verordnung über den Justizvollzug (SRL 327) sieht zudem in § 10 explizit vor, dass verurteilte Personen bis zu 96 Stunden auch in den Haftzellen der Luzerner Polizei untergebracht werden können.

Der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen ist in vielen Fällen nicht planbar, da ein Grossteil der zum Strafvollzug aufgebotenen Personen der Vorladung keine Folge leistet und deshalb zur Verhaftung ausgeschrieben werden muss. Die Verhaftung dieser ausgeschriebenen Personen kann jederzeit und an jedem Ort in der Schweiz erfolgen. Eine unverzügliche Unterbringung nach der Verhaftung in einer Strafanstalt kann deshalb nicht in jedem Fall gewährleistet werden, so dass verhaftete Personen ausnahmsweise eine kurze Zeit auch in den Haftzellen der Luzerner Polizei untergebracht werden müssen, bis für sie ein geeigneter freier Platz in einer Strafanstalt zur Verfügung steht.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker  
Regierungsrat